

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1964

Hamburg, 17. März 1964

Nummer 2

### Inhalt

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <p><b>I. Gesetze und Verordnungen</b><br/>Kirchenmusikergesetz</p> <p><b>II. Von der Synode</b><br/>Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Synode vom 13. Februar 1964</p> <p><b>III. Verwaltungsanordnungen</b><br/>1. Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien<br/>2. Einführung von Patenscheinen<br/>3. Ehrengaben bei Jubiläen</p> | <p><b>IV. Aus der kirchlichen Arbeit</b><br/>1. Konfirmandenanmeldungen<br/>2. Kirchenmusikerprüfungen</p> <p><b>V. Personalien</b><br/>1. Ausschreibungen<br/>2. Wahlen, Berufungen und Einführungen<br/>3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen<br/>4. Zuweisung von Lehrvikaren<br/>5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen<br/>6. Todesfälle</p> | <p><b>VI. Mitteilungen</b><br/>1. Kirchenvorsteherwahl in der Evangelisch-lutherischen Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm<br/>2. Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses der Mitarbeitervertretung<br/>3. Einführung neuer Dienstsiegel im Jahre 1963<br/>4. Neue Dienstsiegel 1959 bis 1963<br/>5. Kollektenergebnisse</p> <p><b>VII. Berichtigungen</b></p> |
|--|---|---|

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

## I. Gesetze und Verordnungen

### KIRCHENMUSIKERGESETZ

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 13. Februar 1964 beschlossene Gesetz:

#### Präambel

Der Kirchenmusiker versieht den der Kirche aufgetragenen Dienst, Gott zu loben und das Wort Gottes zu verkündigen, mit den Mitteln der Kirchenmusik. Er übt dieses Amt im Rahmen der Gesetze der Landeskirche und der Dienstanweisung selbständig aus.

#### § 1

1. Kirchenmusiker im Sinne dieses Gesetzes sind alle im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden stehenden Kantoren, Organisten und Hilfskirchenmusiker.
2. Kirchenmusiker üben ihre Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt aus.
3. Hilfskirchenmusiker sind Kirchenmusiker, die keine C-, B- oder A-Prüfung abgelegt haben. Auf sie findet dieses Gesetz keine Anwendung. Ihre Vergütung richtet sich nach der Gebührentabelle für Vertretungen (Anlage 2).

#### Kirchenmusiker im Hauptamt

#### § 2

1. Der Kirchenmusiker erwirbt die Anstellungsfähigkeit durch das Bestehen einer Prüfung vor dem landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik und durch ein Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche. Das Praktikum für die Anstellungsfähigkeit

der Gruppe III kann durch das Amt für Kirchenmusik ganz oder teilweise erlassen werden.

2. Das Amt für Kirchenmusik kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine andere Kirchenmusikerprüfung und eine andere kirchenmusikalische Tätigkeit im Sinne eines Praktikums ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen. Wird eine andere Prüfung nur teilweise als gleichwertig anerkannt, so ist die Anstellungsfähigkeit durch eine Prüfung in den fehlenden Fächern zu vervollständigen.
3. Ein Anspruch auf Anstellung als Kirchenmusiker wird durch den Erwerb der Anstellungsfähigkeit nicht begründet.
4. Die Anstellungsfähigkeit ruht während der Dauer eines Vollstudiums. Ausnahmen kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik zulassen.
5. Während des Praktikums wird ein angemessener Unterhaltszuschuß gewährt.

#### § 3

Die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker geht verloren,

- a) wenn der Kirchenmusiker aufhört, Glied einer ev.-luth. Kirche zu sein;
- b) wenn der Kirchenmusiker seit mehr als 5 Jahren kein Kantoren- und Organistenamt mehr bekleidet hat. Hat der Kirchenmusiker eines dieser Ämter nicht mehr bekleidet, so geht seine Anstellungsfähigkeit nur für dieses Amt verloren;
- c) wenn dem Kirchenmusiker fristlos gekündigt wird, es sei denn, daß die Kündigung die Anstellungs-

fähigkeit ausdrücklich bestehen läßt. Über die Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik.

#### § 4

1. Der Kirchenmusiker führt die Amtsbezeichnung „Kantor und Organist“, wenn er nur einen Dienst versieht, die diesem Dienst entsprechende Amtsbezeichnung „Kantor“ oder „Organist“.
2. Die Rechte und Pflichten des Kirchenmusikers bestimmen sich nach den für kirchliche Angestellte geltenden Vorschriften sowie nach einer Dienst-anweisung für Kirchenmusiker.

#### § 5

1. Die Vergütung des Kirchenmusikers richtet sich nach der Eingruppierung der Gemeinde, in welcher der Kirchenmusiker tätig ist und nach den abgelegten Prüfungen (Anlage 1).
2. Über die Eingruppierung einer Gemeinde entscheidet im Zweifelsfall das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik.
3. Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen Sonderverträge zulassen.

#### § 6

Kirchenmusiker, die nur als Organisten oder Kantoren Dienst tun, erhalten 60% der in § 5 Abs. 1 genannten Vergütung.

#### § 7

1. Eine freie Kirchenmusikerstelle ist vom Kirchengenossenschaftsrat auszuschreiben. Die Ausschreibung soll im Gesetzblatt der Landeskirche und in zwei Fachzeitschriften für Kirchenmusiker veröffentlicht werden. Die Ausschreibungsfrist beträgt zwei Monate.
2. Der Kirchengenossenschaftsrat kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zu Gunsten eines Bewerbers von einer Ausschreibung Abstand nehmen. Mit der Genehmigung des Antrages gilt die Wahl als vollzogen.
3. Eine freie Kirchenmusikerstelle im gesamt-kirchlichen Dienst wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik besetzt.

#### § 8

Der Wahlaufsatz wird durch einen Wahlausschuß, der aus je drei Mitgliedern des Kirchengenossenschaftsrates und des Amtes für Kirchenmusik besteht, aufgestellt. Zwei der Vertreter des Amtes für Kirchenmusik müssen Kirchenmusiker sein. Der Wahlaufsatz soll die Namen von mindestens drei Bewerbern enthalten, die die Anstellungsfähigkeit besitzen.

#### § 9

1. Die Namen der auf den Wahlaufsatz gesetzten Bewerber werden dem Kirchengenossenschaftsrat durch seinen Vorsitzenden mitgeteilt. Die Bewerber haben sich dem Kirchengenossenschaftsrat und dem Vorsitzenden des Amtes für Kirchenmusik vorzustellen.

2. Jeder Bewerber hat sich einer Kantoren- und/oder Organistenprobe zu unterziehen. Die Aufgaben werden vom Wahlausschuß festgelegt.

#### § 10

Der Kirchengenossenschaftsrat wählt. Als Berater sind der Vorsitzende des Amtes für Kirchenmusik und die von dort benannten Mitglieder des Wahlausschusses zur Wahlsitzung einzuladen.

#### § 11

Die Anstellung des gewählten Bewerbers durch den Kirchengenossenschaftsrat bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

#### § 12

Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

#### § 13

Der Kirchengenossenschaftsrat kann einen Kirchenmusiker mit Zustimmung der beteiligten Kirchengenossenschaftsräte in ein anderes Kirchenmusikeramt versetzen. Der Kirchenmusiker und das Amt für Kirchenmusik sind vorher zu hören.

#### § 14

1. Der Kirchenmusiker im Hauptamt bedarf zu einer Nebentätigkeit der schriftlichen Genehmigung des Kirchengenossenschaftsrates. Die Nebentätigkeit einschl. der Unterrichtstätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Musik soll wöchentlich 9 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. § 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. November 1957 findet entsprechende Anwendung.
2. Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit unterliegen keiner Beschränkung, sofern die Tätigkeit als Kantor und Organist nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Erteilung von Privatunterricht gilt vorbehaltlich eines jederzeitigen Widerrufs grundsätzlich als genehmigt. Ausgenommen ist die Erteilung von Unterricht an Studierende der Hochschule für Musik.

### Kirchenmusiker im Nebenamt

#### § 15

1. Kirchenmusikerstellen der Gruppe III (Anlage 1) sind nebenamtliche Stellen.
2. Auf Kirchenmusiker im Nebenamt finden die Vorschriften über die Kirchenmusiker im Hauptamt Anwendung, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.
3. Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten 50% der Vergütung. Sind sie nur als Kantoren oder Organisten tätig, so erhalten sie 30% der Vergütung.

#### § 16

Mit Kirchenmusikern im Nebenamt sollen nur Kirchenmusikerstellen der Gruppe III (Anlage 1) besetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung

des Landeskirchenamtes. Das Amt für Kirchenmusik ist vorher zu hören.

§ 17

Ein Kirchenmusiker im Nebenamt kann nur mit seinem Einverständnis versetzt werden.

§ 18

Kirchenmusiker im Nebenamt haben keinen Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung nach den für kirchliche Angestellte geltenden Vorschriften.

Kirchenmusikdirektor

§ 19

Der Kirchenrat kann besonders verdienten Kirchenmusikern, die sich durch eine hervorragende, langjährige und außergewöhnliche kirchenmusikalische Tätigkeit in der Hamburgischen Landeskirche ausgezeichnet haben, den Titel „Kirchenmusikdirektor“ verleihen. Das Amt für Kirchenmusik ist vorher um eine gutachtliche Stellungnahme zu bitten.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

1. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Kirchenmusiker werden in die ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe (Anlage 1) übergeleitet. Die Überleitung in eine Vergütungsgruppe, die eine besondere Leistung voraussetzt, erfolgt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik.
2. Kirchenmusiker, die bei dieser Überleitung geringere Bezüge als bisher erhalten, bekommen eine persönliche ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zu ihrer bisherigen Vergütung einschl. etwaiger Alterszulagen. Diese Kirchenmusiker haben sich für die Dauer von 3 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an um jede freierwerbende Kirchenmusikerstelle innerhalb der Landeskirche, die mindestens ihrer Vergütung vor der Überleitung entspricht, zu bewerben. Freierwerbende Kirchenmusikerstellen sollen in erster Linie mit solchen Kirchenmusikern besetzt werden.
3. Von der in Abs. 2 genannten Verpflichtung kann der Kirchenmusiker auf Antrag durch das Landeskirchenamt entbunden werden.

§ 21

Den Kirchenmusikern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in den Ruhestand getreten sind, werden ihre bisherigen Ruhestandsbezüge weitergezahlt. Sie erhalten Teuerungszulagen jedoch nur, soweit ihre jeweilige Rente aus der Angestelltenversicherung oder ihre Pension und die Ruhestandsbezüge 75 % der Vergütung eines vergleichbaren tätigen Kirchenmusikers nicht übersteigen.

§ 22

Der Kirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen. Er ist befugt, die Anlage 2 zu diesem Gesetz im Verordnungswege abzuändern.

§ 23

1. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1964 in Kraft. § 2 tritt, soweit er zur Erlangung der Anstellungsfähig-

keit ein Praktikum verlangt, am 1. Januar 1965 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
  - a) Das Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker der Hamburgischen Landeskirche vom 1. August 1946 und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.
  - b) Die Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern vom 12. November 1959.

Hamburg, den 24. Februar 1964

Der Kirchenrat  
D Witte

(230)

Anlage 1

Vergütungsgruppe

Gruppe III (Kirchenmusikerstellen in Landgemeinden, Anstalten, Kirchsälen, soweit nicht in Gruppe II eingestuft)	mit C-Prüfung	Eingangsgruppe bei besonderer Leistung nach mindestens 5 Dienstjahren	IX
	mit B-Prüfung	Eingangsgruppe bei besonderer Leistung nach mindestens 5 Dienstjahren	VIII
Gruppe II (Kirchenmusikerstellen in allen Gemeinden, soweit nicht in Gruppe I oder III eingestuft)	mit B-Prüfung	Eingangsgruppe bei besonderer Leistung nach mindestens 5 Dienstjahren bei außergewöhnlicher Leistung und besonders anspruchsvoller und umfangreicher Tätigkeit	VII
	mit B-Prüfung	Eingangsgruppe bei besonderer Leistung nach mindestens 5 Dienstjahren	VI b
		bei außergewöhnlicher Leistung und besonders anspruchsvoller und umfangreicher Tätigkeit	V b
	mit A-Prüfung	Eingangsgruppe bei besonderer Leistung nach mindestens 5 Dienstjahren bei außergewöhnlicher Leistung und besonders anspruchsvoller und umfangreicher Tätigkeit	IV b
		bei außergewöhnlicher Leistung und besonders anspruchsvoller und umfangreicher Tätigkeit	IV a
Gruppe I (1. Kirchenmusikerstelle an Hauptkirchen)	mit A-Prüfung	Eingangsgruppe bei besonderer Leistung nach mindestens 5 Dienstjahren	IV b
		bei besonderer Leistung nach mindestens 10 Dienstjahren	IV a
		bei überragender Leistung und besonders anspruchsvoller und umfangreicher Tätigkeit	III
		bei überragender Leistung und besonders anspruchsvoller und umfangreicher Tätigkeit	II

## Anlage 2

## I. Gebühren für Dauervertretungen

Als Dauervertretung gilt die volle und nicht nur vorübergehende (weniger als 1 Monat) und nicht auf bestimmte Einzelleistungen beschränkte Vertretung eines Kirchenmusikers in beiden Ämtern.

1. Ohne Prüfung als Kirchenmusiker mtl. DM 200,—
2. Mit C-Prüfung (C-Stelle) monatlich DM 250,—
3. Mit B-Prüfung (B-Stelle) monatlich DM 450,—
4. Mit A-Prüfung (A-Stelle) monatlich DM 650,—

Entspricht die vertretungsweise wahrgenommene Stelle nicht der Prüfung des Vertreters, so wird der nächst niedrigere Satz gezahlt. Erfolgt die Vertretung nur im Kantoren- oder im Organistenamt, so werden als Vergütung 60 % der vorstehenden Sätze gezahlt.

## II. Gebühren für Einzelvertretungen

1. Gottesdienst DM 15,— (10,—)
2. Gottesdienst mit anschließender Taufe DM 18,— (12,—)
3. Gottesdienst mit vorherigem Einsingen des Chores DM 20,— (14,—)
4. Gottesdienst mit vorherigem Einsingen des Chores und mit

- |  |                |
|--|----------------|
| Taufe im Anschluß an den Gottesdienst  | DM 24,— (16,—) |
| 5. Kindergottesdienst  | DM 10,— (6,—)  |
| 6. Kindergottesdienst im Anschluß an den Gottesdienst  | DM 8,— (5,—)   |
| 7. Kindergottesdienst im Anschluß an den Gottesdienst und mit anschließender Taufe   | DM 12,— (8,—)  |
| 8. Vesper mit vorherigem Einsingen des Chores  | DM 12,— (8,—)  |
| 9. Mette und Vesper ohne Chor Andachten und Bibelstunden   | DM 8,— (5,—)   |
| 10. Amtshandlungen: Trauungen, Trauerfeiern und Bestattungen sowie Taufen, die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden | DM 12,— (8,—)  |
| 11. Taufe im Anschluß an eine Taufe  | DM 6,— (4,—)   |
| 12. Chorprobe mit Erwachsenen  | DM 15,— (10,—) |
| 13. Chorprobe mit Kindern  | DM 10,— (6,—)  |

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Vertreter ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung.

Vertretern sind — soweit erforderlich — die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel und die Kosten für Übernachtung besonders zu erstatten.

## II. Von der Synode

## Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Synode vom 13. Februar 1964

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 13. Februar 1964 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das Kirchengemeindevorsteherwahlgesetz wurde angenommen. (Die Veröffentlichung erfolgt in der nächsten Ausgabe der GVM.)
2. Das Kirchenmusikergesetz wurde angenommen. (Siehe unter I.)
3. Zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gemäß § 35 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. Juni 1963 wurde Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wenzlau gewählt.
4. Zum Vorsitzenden der Dienststrafkammer und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Diszipli-

narkammer wurde Lt. Regierungsdirektor Otto Bothe gewählt.

5. Für den Gemeindepflegefonds (Haushaltstitel 103/1031) wurden DM 160 000,— und für den Fonds für Kindertagesstätten (Haushaltstitel 103/1032) DM 150 000,— nachbewilligt.
6. Für die Kalenderjahre 1965 und 1966 sollen der Haushaltsplan und die Abrechnung der Hamburgischen Landeskirche zusammenfassend festgestellt werden.
7. Der Bericht des Ausschusses für die Einrichtung einer Amtshandlungskartei wurde vertagt.

Hamburg, den 24. Februar 1964

Der Kirchenrat  
D Witte

(152)

## III. Verwaltungsanordnungen

## 1. Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien

## § 1

Die Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Benutzungsordnung) gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die kirchliche Archivalien verwalten.

## § 2

Die Benutzung kirchlicher Archivalien kann genehmigt werden, wenn ein berechtigtes, vor allem ein kirchliches, rechtliches, wissenschaftliches oder familien-geschichtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien.

### § 3

(1) Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers; zum Forschungsgegenstand und -zweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller und Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Ändert sich der Forschungsgegenstand im Laufe der Benutzung, so ist ein neuer Antrag zu stellen.

(4) Es wird empfohlen, für den Antrag das beiliegende Muster zu verwenden.

### § 4

Der Benutzer hat sich auf Verlangen jederzeit über seine Person auszuweisen.

### § 5

(1) Der Benutzer (Antragsteller) hat nach Veröffentlichung seiner Arbeit dem Archiv ein Belegstück kostenlos zu überlassen, wenn sie im wesentlichen auf der Archivalienbenutzung beruht. Sonst ist dem Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, Verlages und Erscheinungsjahres bzw. der Zeitschrift anzuzeigen.

(2) Als Veröffentlichungen gelten auch Privatdrucke und Vervielfältigungen.

### § 6

(1) Die Archivalien werden dem Benutzer in dem dazu bestimmten Raum zu der festgelegten oder vereinbarten Zeit unter dauernder Aufsicht zur Einsicht vorgelegt.

(2) Eine größere Zahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen eingesehen werden.

### § 7

Der Benutzer hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln. Vor allem hat er darauf zu achten, daß sie nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Zu unterlassen sind Veränderungen durch Zusätze, Streichen, Radierung, Unterstreichen, sowie jegliche Vermerke usw. Die Reihenfolge der Blätter darf nicht geändert werden, Blätter oder Teile davon, Umschläge, Siegel, Stempel oder Briefmarken dürfen nicht ausgeschnitten oder abgelöst werden. Unzulässig ist es, Blätter oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, die Finger vor dem Umblättern anzufeuchten, beim Lesen mit den Fingern die Zeilen zu verfolgen, die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen, sie auf die Tischkante oder auf den Boden zu legen.

### § 8

Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtführenden sofort davon zu unterrichten.

### § 9

Archivalien oder Teile von ihnen darf der Benutzer nur mit Genehmigung selbst reproduzieren.

### § 10

(1) Vor Empfang der Archivalien hat der Benutzer Überbekleidung, Mappen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Bei der Benutzung ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

### § 11

(1) Archivalien können auf schriftlichen Antrag auch an ein anderes kirchliches oder ein öffentliches Archiv oder an eine wissenschaftliche Bibliothek überführt oder versandt und dort zur Benutzung bereitgestellt werden, wenn die Annahme, Betreuung und Rücksendung gewährleistet sind.

(2) Der Antrag muß die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen.

(3) Vom Versand sind alle Archivalien ausgenommen, die einen besonderen Wert haben oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen enthalten (z. B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Pfarrchroniken, Lagerbücher, laufend geführte Rechnungsbücher).

(4) Ein Ausleihen von Archivalien an Privatpersonen ist in jedem Fall unzulässig.

### § 12

Die Frist zur Benutzung versandter Archivalien beträgt 6 Wochen. Sie kann auf Antrag einmal um die gleiche Zeit verlängert werden.

### § 13

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung.

(2) Auslagen des Archivs, die durch den Antrag auf Benutzung oder Versand der Archivalien entstanden sind, hat der Benutzer zu erstatten.

### § 14

Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsordnung, so kann der Aufsichtführende ihn sofort von der Benutzung ausschließen. Der Benutzer haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit; bei schweren Verstößen muß er mit gerichtlicher Verfolgung rechnen.

### § 15

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten  
a) die Benutzungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter vom 28. 12. 1937 — Gesetzblatt der DEK. 1938 Seite 1 — und  
b) die Benutzungsordnung für Kirchenarchive vom 4. 3. 1939 — Gesetzblatt der DEK. 1939 S. 49 — außer Kraft.

Hamburg, den 2. Januar 1964

Das Landeskirchenamt  
i. V. Reinhardt

Anlage zur „Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien“ (§ 3 Abs. 4)

.....  
 (Vor- und Zuname) (Ort) (Datum)

An

in .....

Betr.: Antrag auf Benutzung kirchlicher Archivalien.

Ich bitte um Vorlage von Archivalien — Kirchenbüchern, die sich beziehen auf (Den Forschungsgegenstand bitte genau angeben!): .....

Zweck der Benutzung: Wissenschaftl. Forschung — Heimatgeschichtl. Forschung — Familiengeschichtl. Forschung — Klärung von Rechtsverhältnissen — Rechtsstreit — sonstiger Zweck: .....

Beabsichtigte Auswertung: Buch — Zeitschrift — Privatdruck — Vervielfältigung — Werbung — Presse — Funk — Film.

Dissertation — Zulassungsarbeit — Seminararbeit bei .....

Thema: .....

Die Forschung erfolgt in eigener Sache — im Auftrag von .....

Ich verpflichte mich zur gewissenhaften Einhaltung der mir vorgelegten Benutzungsordnung vom 2. Januar 1964. Außerdem erkläre ich mich bereit, dem Archiv nach Veröffentlichung meiner Arbeit gem. § 4 der Benutzungsordnung entweder ein Belegstück kostenlos zu überlassen oder das Erscheinen der Arbeit anzuzeigen. Falls nach der Gebührenordnung Gebührenpflicht besteht, wird sie anerkannt.

Sonstige Bemerkungen: .....

Personalien (in Blockschrift):

Vor- und Zuname: .....

Beruf: .....

Wohnung (Ort und Straße): .....

Unterschrift:

## 2. Einführung von Patenscheinen

Ab 1. April 1964 muß der Nachweis der Fähigkeit zur Übernahme des Patenamtes durch Vorlage eines Patenscheines erbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind Paten, die dem Pastor persönlich als konfirmierte Glieder der evangelischen Kirche bekannt sind.

Der Patenschein ist durch den zuständigen Gemeindepastor auszustellen.

Hamburg, den 16. Januar 1964

(311) Das Landeskirchenamt  
i. V. Reinhardt

## 3. Ehrengaben bei Jubiläen

(Bereits durch Rundschreiben den Geistlichen und Kirchenbüros mitgeteilt)

Bei Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Gnadenhochzeiten sowie bei Vollendung des 90. Lebensjahres erhalten Angehörige der Hamburgischen Landeskirche eine Ehrengabe in Höhe von DM 50,— oder ein gleichwertiges Geschenk.

Entsprechende Anträge sind rechtzeitig schriftlich dem Landeskirchenamt einzureichen. Eine nachträgliche Gewährung ist nicht möglich.

Bei Goldenen und Diamantenen Hochzeiten wird eine Urkunde ausgestellt, in allen anderen Fällen wird ein Glückwunschsreiben des Bischofs übersandt.

Bei 100. Geburtstagen behält sich der Bischof neben dem Glückwunschsreiben die Höhe der Ehrengabe vor.

Hamburg, den 20. Februar 1964

(342) Das Landeskirchenamt  
i. V. Reinhardt

# IV. Aus der kirchlichen Arbeit

## 1. Konfirmandenanmeldungen

(Bereits durch Rundschreiben den Geistlichen und Kirchenbüros mitgeteilt)

Die Anmeldung der Konfirmanden, die im Jahre 1966 konfirmiert werden sollen, findet am Montag, dem 6. April, Dienstag, dem 7. April, Donnerstag, dem 9. April und Freitag, dem 10. April 1964 von 16.00 bis 19.00 Uhr, statt.

Der Unterricht für die neuangemeldeten Konfirmanden beginnt am Montag, dem 20. April 1964.

Hamburg, den 21. Januar 1964

Der Bischof  
D Witte

(332)

## 2. Kirchenmusikerprüfungen

Die Kleine (C-) Kirchenmusikerprüfung als Kantor und Organist bestanden am 26. Februar 1964:

Ekkehard Carbow

Ruth Delor

Wolfgang Schult

Die Mittlere (B-) Kirchenmusikerprüfung als Kantor und Organist bestanden am 26. Februar 1964:

Helga Krogmann

Eike Wulff

(307)

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

Bei dem Strafgefängnis und der Untersuchungshaftanstalt in Kiel (Ortsklasse S) ist die Stelle eines

Anstaltspfarrers

zu besetzen.

Besoldung nach A 13 LBesG.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstwege dem Herrn Generalstaatsanwalt in Schleswig, Gottorfstraße 2, einzureichen.

Kiel, den 12. Januar 1964

Der Justizminister  
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

gez. Zinzly

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Thomas zu Hamburg-Rothenburgsort ist eine der beiden Pfarrstellen neu zu besetzen. St. Thomas liegt in einem 1943 total zerstörten, jetzt in lebhaftem Wiederaufbau begriffenen Stadtteil. Der Pfarrbezirk umfaßt etwa 6000 Gemeindeglieder, vorwiegend werktätige Bevölkerung. Dienstwohnung ist vorhanden. Wir wünschen einen jungen, tatkräftigen Seelsorger, der besonders für die Arbeit an der Jugend geeignet ist. Bewerbungen sind bis zum 10. Mai 1964 an den Kirchenvorstand der St.-Thomas-Gemeinde z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Pabst, 2 Hamburg 28, Vierländer Damm 1, einzureichen.

(202)

### 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Hans-Werner Klopstech, mit der Wahrnehmung der Seelsorge auf dem Ohlsdorfer Friedhof beauftragt, wurde am 3. Advent, 15. Dezember 1963, durch Bischof D Witte in der Hauptkirche St. Petri in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Matth. 11, Vers 1—10, zugrunde. Pastor Klopstech predigte über Jes. 40, Vers 1—11.

(202)

Pastor Peter Schellenberg, Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Winterhude, wurde am Neujahrstage, 1. Januar 1964, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Luk. 2, Vers 21, zugrunde. Pastor Schellenberg predigte über 1. Kor. 8, Vers 6.

(202)

Pastor Horst Tetzlaff, Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf, wurde am 2. Sonntag nach Epiphania, 19. Januar 1964, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Joh. 2, Vers 9—10, zugrunde. Pastor Tetzlaff predigte über Offb. 1, Vers 9—19.

(202)

Am Epiphaniastag, 6. Januar 1964, wurde der Arzt Dr. med. Rudolf Stern in der Hauptkirche St. Petri durch Bischof D Witte in sein neues Aufgabengebiet als Missionsarzt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Süd-Tanganyika ausgesandt.

Dr. Stern war durch Beschluß des Kirchenrats vom 28. Oktober 1963 zum 1. Januar 1964 in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche übernommen worden.

(372)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Salvatoris — Geesthacht hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1963 den Kirchenmusiker Eberhard Wolfgang Emmert aus München/Pasing in die freie Kirchenmusikerstelle an der St.-Salvatoris-Kirche gewählt.

Das Landeskirchenamt hat der Besetzung der Stelle zum 1. April 1964 zugestimmt.

(231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1963 Herrn Kurt-Helmut Kunze zum Kirchenbuchführer gewählt.

Das Landeskirchenamt hat Kirchenbuchführer Kunze mit Wirkung vom 1. April 1964 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(234)

### 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Die in der Kirchengemeinde Alt-Barmbek freie Gemeindegliederstellenstelle ist vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 mit der Gemeindegliederin Eva-Regine Klehm besetzt worden.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli in Bergedorf hat die freie Gemeindegliederstellenstelle mit der Gemeindegliederin Karin Vacha besetzt.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Januar 1964 genehmigt.

(235)

Kirchenrendant Werner Käding, Kirchengemeinde Borgfelde, ist vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde der Christuskirche zu Hamburg-Eimsbüttel in seiner Sitzung vom 13. Januar 1964 zum Kirchenbuchführer der Kirchengemeinde der Christuskirche gewählt worden.

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ist Kirchenrendant Käding zum 1. April 1964 in dieses Amt versetzt worden.

(234)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 9. Januar 1964 wird Diakon Horst Binder, Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn, mit Wirkung vom 1. April 1964 in die neugegründete Diakonienstelle der Simeongemeinde versetzt.

(235)

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in seiner Sitzung vom 26. November 1963 den Dozenten der Staatlichen Hochschule für Musik — Abteilung für Kirchenmusik — Kirchenmusikdirektor Dr. Otto Brodde, Kirchengemeinde Alsterdorf, und Kirchenmusikdirektor Heinz Wunderlich, Kirchengemeinde St. Jakobi, für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Musik die Dienstbezeichnung „Professor“ beigelegt.

(231)

#### 4. Zuweisung von Lehrvikaren

#### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Hilfsprediger Pastor Hermann Möller, z. Z. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel, scheidet auf seinen Antrag mit Wirkung vom 15. März 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein) zu übernehmen.

(204)

Gemeindediakon Max Hansen, Evangelisch-lutherische Epiphaniengemeinde Hamburg, scheidet auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

(235)

Gemeindehelferin Hedwig Dyroff, Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg, scheidet auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. März 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

(235)

#### 6. Todesfälle

Pastor em. Dr. Johannes Wilken, zuletzt Pastor in der Kirchengemeinde St. Michaelis zu Hamburg, ist am 7. Februar 1964 im 89. Lebensjahr und Pastor em. Professor D. Dr. Johannes Reinhard, zuletzt Pastor in der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, am 26. Februar 1964 im 94. Lebensjahr verstorben.

(203)

## VI. Mitteilungen

#### 1. Kirchenvorsteherwahl in der Evangelisch-lutherischen Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm

Die durch Beschluß des Kirchenrats vom 5. August 1963 angeordnete Wahl der Kirchenvorsteher in der Evangelisch-lutherischen Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm hat am 5. Januar 1964 stattgefunden.

Danach sind zu Kirchenvorstehern gewählt:

Ulrich Seebaß  
Ernst Kootz  
Klaus-Dieter Hohmann  
Ida Hoppe  
Magda Holtschak

## 5. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 1. Dezember 1963 für die Hamburger Stadtmision	am 15. Dez. 1963 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hambg. Landeskirche	vom 24.-31. Dez. 1963 für „Brot für die Welt“ (Weihnachtskollekte)
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>			
1. St. Petri	897,87	174,18	4.810,88
2. St. Nikolai	877,89	270,80	3.881,97
3. St. Katharinen	64,88	87,25	3.648,02
4. St. Jacobi	141,87	88,60	1.768,08
5. St. Michaelis	296,—	107,—	6.558,—
6. St. Pauli-Süd	46,75	80,—	290,42
7. St. Pauli-Nord	56,51	45,88	497,71
8. St. Pauli-West	18,27	8,82	48,02
9. St. Georg	208,78	141,62	1.249,50
10. Finkenwerder	64,78	72,60	1.178,14
11. Moorburg	17,19	18,05	817,29
<b>II. Westkreis</b>			
12. Christuskirche-Eimsbüttel	80,89	86,28	1.184,82
13. Bethlehemkirche	184,—	104,50	1.000,—
14. Apostelkirche	188,11	59,08	1.855,14
15. St. Stephanus	88,28	45,81	574,27
16. St. Johannis-Harvestehude	99,98	97,62	1.921,28
17. St. Andreas	852,71	148,04	1.565,81
18. St. Markus-Hoheluft	180,88	98,64	1.288,09
<b>III. Nordkreis</b>			
19. St. Johannis-Eppendorf	519,18	417,82	3.085,74
20. St. Martinus-Eppendorf	168,78	141,67	1.298,88
21. Groß-Borstel	129,74	81,54	1.964,60
22. Matthäusgem.-Winterhude	150,69	286,94	2.058,85
23. Epiphaniengemeinde	120,94	79,08	1.452,—
24. Paul Gerhardt Gem. Winterh.	144,47	188,74	1.614,24
25. Alsterdorf	248,—	168,—	2.528,68
26. Ohlsdorf	185,—	65,—	1.186,50
27. Fuhlsbüttel St. Lukas	289,51	107,80	2.055,18
28. Fuhlsbüttel St. Marien	131,91	109,66	1.545,61
29. Hummelsbüttel	79,57	110,—	1.850,69
30. Klein-Borstel	64,26	102,11	1.964,07
31. Ansgar-Langenhorn	110,—	100,—	2.687,—
32. Nord-Langenhorn	85,50	96,10	1.661,65
<b>IV. Ostkreis</b>			
33. St. Gertrud	845,18	127,41	3.149,25
34. Uhlenhorst	88,74	96,09	3.282,81
35. Eilbek-Friedenskirche	108,—	85,—	1.579,50
36. Eilbek-Versöhnungskirche	251,—	278,—	4.413,15
37. Alt-Barmbek	158,55	106,75	1.802,38
38. West-Barmbek	125,67	85,98	808,15
39. Nord-Barmbek	152,90	127,88	8.246,86
40. St. Gabriel	60,15	48,81	1.008,—
41. Dulsberg	97,85	80,—	998,—
<b>V. Südkreis</b>			
42. Borgfelde	64,55	154,86	1.808,89
43. St. Annen	82,05	17,50	77,05
44. Dreifaltigkeitsgem. Hamm	249,57	117,26	2.890,96
45. Paulusgemeinde	170,75	68,84	1.388,87
46. Süd-Hamm	52,28	54,46	568,70
47. Martinsgemeinde Horn	112,28	61,11	1.827,29
48. Philippusgemeinde Horn	87,84	66,18	670,84
49. Kapernaumgemeinde Horn	68,27	74,69	701,58
50. Timotheusgemeinde Horn	65,98	80,—	786,44
51. St. Thomas	40,45	81,—	441,26
52. Veddel	47,—	40,50	578,05
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>			
53. Bergedorf	855,68	157,72	3.498,46
54. Geesthacht-St. Salvatoris	180,—	108,—	1.100,—
55. Geesthacht-St. Petri	69,66	89,94	640,89
56. Altengamme	84,07	15,70	408,02
57. Kirchwerder	49,91	85,82	303,86
58. Neungamme	18,61	50,15	186,68
59. Curslack	14,—	5,20	142,—
60. Allermöhe	10,71	24,11	212,78
61. Billwerder a.d.B.	20,08	8,15	204,99
62. Netteinburg	52,14	32,59	510,12
63. Moorleet	28,67	12,92	485,80
64. Ochsenwerder	28,—	22,80	285,40
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>			
65. Ritzbüttel	64,50	55,50	941,15
66. Gnadenkirche Cuxhaven	10,85	16,85	202,77
67. Groden	22,40	11,45	425,60
68. Döse	24,04	28,60	646,55
69. Sahlburg	19,17	16,85	90,—
70. St. Petri-Cuxhaven	68,—	84,62	8.850,—
<b>VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten</b>			
71. Flußschiffergemeinde	14,58	11,12	98,52
72. Seemannsmision	11,50	6,70	116,50
73. Flüchtlingslager Finkenwerder	7,70	9,40	28,—
74. Schröderstift	15,—	20,02	59,50
75. Krankenhäuser	102,18	82,11	110,81
76. St. Anskar			720,17
77. Roosenhaus			1.165,11
	9.041,05	6.050,12	108.024,99

und zu Ersatzleuten:

Klaus Müller  
Ingeborg Piachnow  
Lotte Schulz

Da Einsprüche gegen das Wahlergebnis gem. § 32 (1) des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 14. Mai 1959 nicht eingelegt worden sind, gelten die Genannten als gewählt.

Hamburg, den 23. Januar 1964

Der Kirchenrat  
D Witte

(131)

## 2. Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses der Mitarbeitervertretung

Der gemäß § 35 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. Juni 1963 gebildete Schlichtungsausschuß besteht aus:

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wenzlau, Vorsitzender  
Pastor Dr. Mark Nerling,  
Stellvertreter: Pastor Erich Meder  
Kirchenrat Dr. Hans-Joachim Seeler,  
Stellvertreter: Pastor Wilhelm Schmidt  
Bibliotheksrat Dr. Hans-Werner Seidel,  
Stellvertreter: Kantor und Organist Franz-Wilhelm Brunnert  
Angestellter Herbert Kruse,  
Stellvertreter: Diakon Johann Salzmänn

(2301)

## 3. Einführung neuer Dienstsiegel im Jahre 1963

Das Archiv der Landeskirche gibt bekannt, daß nachstehend aufgeführte Kirchengemeinden im Einvernehmen mit der Siegelkommission des Kirchenrats neue Dienstsiegel eingeführt haben:

1. Kirchengemeinde Apostelkirche:  
Form: spitz-oval 40 × 24 mm  
Umschrift: + EVANG · LUTH · APOSTEL + KIRCHE ZU HAMBURG +  
Bild: Christus mit seinen Jüngern beim Abendmahl.  
Das alte Rundsiegel ist seit dem 1. März 1963 ungültig.
2. Kirchengemeinde Ritzebüttel:  
Form: spitz-oval 40 × 24 mm  
Umschrift: + EV · LUTH · MARTINSKIRCHE + CUXHAVEN-RITZEBÜTTEL +  
Bild: Martin Luther stehend mit aufgeschlagener Bibel.  
Das alte Rundsiegel ist seit dem 1. März 1963 ungültig.
3. Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht  
Form: spitz-oval 40 × 27 mm  
Umschrift: + EV · LUTH · ST · SALVATORIS + KIRCHE ZU GEESTHACHT +  
Bild: Thronender Christus, zu seinen Füßen die Weltkugel.  
Das alte ovale Siegel ist seit dem 1. April 1963 ungültig.
4. Kirchengemeinde Gnadenkirche Cuxhaven:  
Form: spitz-oval 40 × 28 mm  
Umschrift: + EV · LUTH · GNADEN + KIRCHE · CUXHAVEN +  
Bild: Das Monogramm Christi in griechischer Schrift mit den Symbolen Fisch und Kelch.

(2011)

## 4. Neue Dienstsiegel 1959 bis 1963

(siehe Seite 13–16)

## 5. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 10 und 17)

# VII. Berichtigungen

---



#### 4. Neue Dienstsiegel 1959 bis 1963

In der Sitzung der Siegelkommission vom 27. November 1963 wurde beschlossen, alle von der Kommission genehmigten Dienstsiegel seit Einführung der

neuen Verfassung (1959) bis einschließlich Dezember 1963 zu veröffentlichen.

Die angegebenen Namen nennen die Künstler, welche die Entwürfe angefertigt haben. Die Jahreszahlen beziehen sich auf die Ausführung der Siegel.



Ev.-luth. Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Der Bischof  
1960 · H. H. Hagedorn



Ev.-luth. Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Der Kirchenrat  
1960 · H. H. Hagedorn



Ev.-luth. Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt  
1960 · Klaus Luckey



Hauptkirche St. Nikolai  
1959 · Grete Aly



Martin-Luther-Gemeinde  
zu Hamburg-Alsterdorf  
1961 · Max Schegulla



Kirchengemeinde St. Thomas  
1961 · Grete Aly



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Petri zu Cuxhaven  
1962 · W. Steffens



Kirchengemeinde Groden  
1963 · Grete Aly



Kirchengemeinde  
West-Barmbek  
1959 · Annemarie Vogler



Gemeinde der Bethlehem-  
kirche zu Hamburg  
1959 · Klaus Luckey



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Süd-Hamm  
1959 · Max Schegulla



Philippusgemeinde  
zu Hamburg-Horn  
1959 · Anna Andersch



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Stephanus  
1959 · Anna Andersch



Kirchengemeinde  
Alt-Barmbek  
Heiligengeistkirche  
1959 · Grete Aly



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Hamburg-Veddel  
1959 · Grete Aly



Paulusgemeinde  
zu Hamburg-Hamm  
1959 · Klaus Luckey



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Peter  
zu Hamburg-Gr. Borstel  
1960 · Grete Aly



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Nord-Barmbek  
1960 · Grete Aly



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Gabriel  
1960 · Grete Aly



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Ansgar  
Hamburg-Langenhorn  
1960 · Max Schegulla



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Hamburg  
Nord-Langenhorn  
St. Jürgen-Kirche  
1960 · Max Schegulla



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Hamburg  
Nord-Langenhorn  
Broder Hinrick-Kirche  
1960 · Max Schegulla



Ev.-luth. Paul-Gerhardt-  
Gemeinde zu Winterhude  
1960 · Helmut Wichmann



Kirchengemeinde  
Hamburg-Dulsberg  
1960 · Grete Aly



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Kirche St. Lukas zu  
Hamburg-Fuhlsbüttel  
1960 · Klaus Luckey



Timotheusgemeinde  
zu Hamburg-Horn  
1961 · Eva Bloss



Kapernaumgemeinde  
zu Hamburg-Horn  
1961 · Anna Andersch



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Markus-Hoheluft  
1961 · Anna Andersch



Kirchengemeinde  
Finkenwerder  
1961 · Anna Andersch



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Salvatoris Geesthacht  
1962 · Grete Aly



Ev.-luth. Martinskirche  
Cuxhaven-Ritzbüttel  
1962 · Grete Aly



Ev.-luth. Apostelkirche  
zu Hamburg  
1963 · Grete Aly



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St Marien  
zu Hamburg-Fuhlsbüttel  
1962 · Eva Bloss



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Petri Geesthacht  
1962 · Hans Kock



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Eilbek, Versöhnungskirche  
1962 · Klaus Luckey



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
der Gnadenkirche  
zu Cuxhaven  
1963 · Klaus Luckey



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Maria Magdalenen  
Klein Borstel  
1963 · Grete Aly



Ev.-luth. Simeongemeinde  
zu Hamburg-Hamm  
1963 · Grete Aly



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Pankratius  
Ochsenerwerder  
1963 · Anna Andersch



Ev.-luth. St. Nikolai-  
Kirchengemeinde  
Hamburg-Moorfleet  
1963 · Anna Andersch

## 5. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 1. Januar 1964 für die Aktion „Brot für die Welt“	am 12. Januar 1964 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Osten	am 26. Januar 1964 für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund	am 2. Februar 1964 für die „Seemannsmission“
	D M	D M	D M	D M
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>				
1. St. Petri .....	848.02	814.26	252.69	159.22
2. St. Nikolai .....	107.41	289.58	200.08	188.22
3. St. Katharinen ..	118.15	202.58	28.85	62.42
4. St. Jacobi .....	690.27	77.58	91.67	97.65
5. St. Michaelis .....	418.—	172.—	78.—	256.—
6. St. Pauli-Süd .....	809.58	80.46	15.11	25.07
7. St. Pauli-Nord .....	88.85	20.70	89.48	81.08
8. St. Pauli-West .....	28.14	7.20	10.10	15.40
9. St. Georg .....	248.24	188.62	144.80	185.95
10. Finkenwerder .....	75.84	67.70	72.09	115.26
11. Moorburg .....	19.88	12.22	22.55	11.02
<b>II. Westkreis</b>				
12. Christuskirche Eimsbüttel ...	80.76	92.71	48.80	50.82
13. Bethlehemkirche .....	69.05	51.—	68.—	58.50
14. Apostelkirche .....	41.18	64.28	106.97	67.72
15. St. Stephanus .....	21.17	28.99	54.92	20.70
16. St. Johannis-Harvestehude ..	262.17	75.73	118.42	71.54
17. St. Andreas .....	257.28	138.26	114.46	129.64
18. St. Markus-Hoheluft .....	48.01	88.07	87.60	76.31
<b>III. Nordkreis</b>				
19. St. Johannis-Eppendorf .....	912.09	885.66	291.87	566.49
20. St. Martinus-Eppendorf .....	179.65	107.06	98.01	188.85
21. Groß-Borstel .....	147.66	110.88	94.—	118.08
22. Matthäusgemeinde-Winterh. .	211.26	174.67	124.96	219.95
23. Epiphaniengemeinde .....	74.88	54.51	176.24	62.51
24. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh.	839.96	144.14	123.86	86.58
25. Alsterdorf .....	124.—	125.—	105.—	175.92
26. Ohlsdorf .....	48.50	60.—	81.—	78.50
27. Fuhlsbüttel-St. Lukas .....	219.80	86.24	86.90	104.44
28. Fuhlsbüttel-St. Marien .....	104.—	92.90	156.20	96.97
29. Hummelsbüttel .....	120.—	91.82	100.—	57.50
30. Klein-Borstel .....	859.56	72.21	88.10	108.45
31. Ansgar-Langenhorn .....	185.—	64.50	104.08	182.50
32. Nord-Langenhorn .....	55.—	125.87	57.60	95.62
<b>IV. Ostkreis</b>				
33. St. Gertrud .....	208.82	118.67	188.57	248.91
34. Uhlenhorst .....	57.81	56.07	69.48	77.81
35. Eilbek-Friedenskirche .....	407.—	60.50	76.—	114.50
36. Eilbek-Versöhnungskirche ...	256.—	194.—	218.—	292.—
37. Alt-Barmbek .....	25.—	59.93	40.54	81.48
38. Kreuzkirche .....	75.44	175.57	50.—	88.18
39. West-Barmbek .....	78.20	50.57	99.04	58.41
40. Nord-Barmbek .....	228.98	141.88	181.98	127.18
41. St. Gabriel .....	191.57	40.40	80.65	48.87
42. Dulsberg .....	41.—	77.50	81.45	48.50
<b>V. Südkreis</b>				
43. Borgfelde .....	95.62	58.50	77.96	89.15
44. St. Annen .....	48.50	18.05	12.50	8.35
45. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	166.89	88.60	185.60	86.35
46. Simeongemeinde .....	97.87	28.27	57.88	80.70
47. Paulusgemeinde-Hamm .....	116.68	159.85	86.22	65.39
48. Süd Hamn .....	47.56	48.99	70.11	75.98
49. Martinsgemeinde Horn .....	88.70	123.85	65.22	90.89
50. Philippusgemeinde Horn .....	405.85	53.47	49.22	59.08
51. Kapernaumgemeinde Horn ..	20.25	100.—	89.37	50.—
52. Timotheusgemeinde Horn ..	90.42	85.28	80.—	80.—
53. St. Thomas .....	84.75	25.—	81.21	84.18
54. Veddel .....	105.—	59.—	28.50	88.—
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>				
55. Bergedorf .....	205.09	159.84	186.69	175.58
56. Geesthacht-St. Salvatoris .....	201.90	65.85	68.—	78.—
57. Geesthacht-St. Petri .....	80.—	81.02	42.25	46.78
58. Altengamme .....	40.—	18.—	12.57	20.22
59. Kirchwerder .....	84.87	84.58	85.77	81.82
60. Neuengamme .....	204.88	20.—	11.85	7.70
61. Curslack .....	10.—	10.50	28.—	5.—
62. Allermöhe .....	54.07	18.95	18.81	52.61
63. Billwerder .....	70.10	10.72	20.10	70.98
64. Nettelnburg .....	281.95	48.89	85.81	82.55
65. Moorfleet .....	152.58	20.—	20.76	20.—
66. Ochsenwerder .....	17.50	8.50	11.50	88.—
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>				
67. Ritzbüttel .....	86.10	21.40	54.65	48.50
68. Gnadenkirche Cuxhaven .....	46.52	10.25	10.71	9.70
69. Groden .....	55.10	14.20	12.70	12.50
70. Döse .....	247.19	27.01	65.12	89.81
71. St. Petri-Cuxhaven .....	855.80	118.05	44.40	55.50
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>				
72. Flußschiffergemeinde .....	50.85	86.58	26.12	10.60
73. Seemannsmission .....	14.—	4.55	7.10	82.70
74. Flüchtlingslager Finkenwerder	9.70	4.90	5.60	7.—
75. Schröderstift .....	28.—	10.07	10.05	20.25
76. Krankenhäuser .....	200.92	117.18	54.15	74.99
	12.465.21	6.145.79	5.688.47	6.825.88

**Seite 18**  
**(Leerseite)**